

4494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Beschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz -UFG), mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Bundesfinanzgesetz 1993, das Bundesfinanzierungsgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 961 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. In Art. I wird dem § 14 Abs.1 folgender Satz angefügt:

"Ein nach § 33 e Wasserrechtsgesetz 1959 erstellter Gewässerschutzbericht ist dabei zu berücksichtigen."

2. In Art. I wird in § 14 Abs.1 nach der Wortfolge "dem Bundesminister für Finanzen" die folgende Wortfolge "sowie dem Nationalrat im Rahmen des Berichtes nach Abs.4" eingefügt.

3. In Art. I nach § 22 ist folgender § 22 a einzufügen:

"Gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes und der Länder.

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, einen gemeinsamen Arbeitskreis des

Bundes und der Länder für die Förderungsangelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft einzurichten. Dieser Arbeitskreis hat Vorschläge für die Organisation der Förderungsabwicklung zu behandeln und insbesondere bei der Erarbeitung von Richtlinien (§ 13) mitzuwirken.

- (2) Diesem Arbeitskreis werden zwei Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und je ein Vertreter der gemäß § 11 Abs.1 mit der Förderungsabwicklung betrauten Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, eines jeden Bundeslandes sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes anzugehören haben.
- (3) Den Vorsitz dieses Arbeitskreises hat ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zu führen.
- (4) Bei der Besorgung seiner Aufgaben hat sich der Arbeitskreis der Verbindungsstelle der Bundesländer zu bedienen."

4. In Art. I hat § 34 Abs.1 Z 2 lit.b richtigerweise zu lauten:

"der Bundesarbeitskammer;"

5. In Art. I § 37 Abs.4 lit.b soll der letzte Halbsatz lauten:

"als sie bei einer Neuantragstellung nach § 19 dieses Bundesgesetzes zum seinerzeitigen Zeitpunkt der Antragstellung nach § 18 WBFG gestellt gewesen wären;"

- 3 -

6. In Art. VII wird im § 33 g Abs.1 im 2.Satz der Ausdruck "§ 33 f Abs.2" durch den Ausdruck "§ 33 f Abs.3" ersetzt. Der letzte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.
7. In Art. VII § 33 g Abs.2 wird im ersten Satz nach dem Wort "Erfordernisse" die Wortfolge "und wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete (§§ 34, 35, 37, 48 Abs.2 und 54)" eingefügt. Im zweiten Satz entfallen die Worte "wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35, 37, 48 Abs.2 und 54)" sowie der Klammerausdruck "(§ 33 f)".
8. In Art. VII § 33 g Abs.3 wird der dritte Satz gestrichen.